

S A T Z U N G

des Chinesischen Kulturzentrums München e.V.

I Name und Sitz

§1

Der Verein führt den Namen „Chinesisches Kulturzentrum München“ und nach seiner angestrebten Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§2

Der Verein hat seinen Sitz in München.

II Zweck

§3

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung Chinesischer Kultur und Kunst insbesondere durch kulturellen Austausch zwischen den in München und Umgebung lebenden Chinesischen, Deutschen und anderen Mitbürgern.
- (2) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere
 - Organisation kultureller Unterhaltungsprogramme, z.B. Kulturabende und -veranstaltungen;
 - Veranstaltung kultureller und künstlerischer Ausstellungen;
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Seminaren und Kursen über Chinesische Kultur und Kunst;
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III Mitgliedschaft

§4

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Jede natürliche oder juristische Person kann ordentliches Mitglied werden.
- (3) Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können solche natürlichen oder juristischen Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte.

§5

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des korporativen Mitglieds,
- b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres; der Austritt muß mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand angezeigt werden,
- c) durch Streichung; der Vorstand kann ein Mitglied nach schriftlicher Vorankündigung in der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz schriftlicher – an seine letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtete – Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
- d) durch Ausschluß; ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat;
 - wenn es das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder andere wichtige Gründe vorliegen.

Der Ausschluß erfolgt durch Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung ist zulässig; diese entscheidet endgültig.

Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat ab Zugang der Mitteilung durch den Vorstand. Die Beschwerde ist über diesen an die Mitgliederversammlung zu richten.

§6

Die Ehrenmitgliedschaft kann wieder aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied gegen die Interessen des Vereins gehandelt und/oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder andere wichtige Gründe vorliegen. Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Einspruch gegen die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist ausgeschlossen.

IV Mitgliedsbeiträge und Vermögen des Vereins

§7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeit des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, soweit diese Satzung keine Bestimmung enthält.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§9

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

V Organe des Vereins

§10

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

§11

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger ernennen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§12

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere die Geschäftsleitung, die Vorbereitung und Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Beschaffung und Verwendung der Vereinsmittel.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen wird. Zur Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden eine Woche vor Sitzungstermin eingeladen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit. Im Fall einer Sitzung ist er beschlußfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende; ist er nicht zugegen, kommt ein Beschluß nur bei Einstimmigkeit zustande.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Schriften sind aufzubewahren.

§13

- (1) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein vor Gericht und Behörden sowie bei der Vornahme von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften aller Art.
- (2) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf alle satzungsgemäßen übrigen Geschäfte ausführen, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen. Bei einer Kreditaufnahme mehr als Euro 100,- bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Mitgliederversammlung

§14

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Entscheidungsorgan des Vereins.

- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Beschwerden gegen den Ausschluß von Mitgliedern (s. §5 Ziff. d),
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Bewilligung der Finanzplanung für das folgende Haushaltsjahr,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Auflösung des Vereins.

§15

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/4 der Mitglieder das Verlangen schriftlich unter Angaben des Zwecks stellen. Sie ist aber nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Sie werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§16

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Für die Satzungsänderungen ist eine Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder notwendig.
- (3) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Stimmrechtsübertragung ist zulässig. Die Übertragung muß schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

VI Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§17

- (1) Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
- (2) Ein Wegfall des Vereinszweckes wird von der Mitgliederversammlung einstimmig festgestellt.

§18

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.
- (2) Beschließen mindestens 7 Mitglieder, den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§19

- (1) Die Liquidation des Vereins ist vom Vorstand durchzuführen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem Kulturreferat der Landeshauptstadt München zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

VII Schlußbestimmungen

§20

Die Erläuterung der Satzung unterliegt dem Vorstand.

§21

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24.07.1999 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.